

Satzung zur 5. Änderung

der Entschädigungssatzung der Gemeinde Siebenbäumen vom 30.06.2010

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den Landesverordnungen über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.07.2025 folgende Satzung zur 5. Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Ausschussvorsitzende

Die Vorsitzenden der in der Hauptsatzung aufgeführten Ausschüsse erhalten neben der Entschädigung nach den §§ 4 und 5 eine weitere Entschädigung für jede von ihnen geleistete Sitzung in Höhe des in den §§ 4 und 5 genannten Betrages.

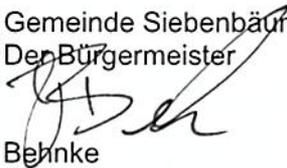
§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Gemeindewehrführung und Feuerwehrangehörige

1. Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75% des Höchstsatzes der Verordnung. Ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70% des Höchstsatzes der Verordnung.
2. Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75% des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinie für Freiwillige Feuerwehren.
3. Die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro monatlich.
4. Die Jugendwartin oder der Jugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinie für Freiwillige Feuerwehren.

Artikel II

Die 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2025 in Kraft.

Gemeinde Siebenbäumen
Der Bürgermeister

Behnke



Siebenbäumen, den 10.07.2025